

Verordnung

vom 14. Dezember 2015

Inkrafttreten:

01.01.2016

**über die Gebühren im Bereich
des Natur- und Landschaftsschutzes**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. Februar 1924 betreffend den Tarif der Kanzleigebühren;

gestützt auf den Tarif vom 9. Januar 1968 der Verwaltungsgebühren;
auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren der Verwaltungsbehörden für folgende Verrichtungen:

- a) die Stellungnahmen nach Artikel 5 des Reglements vom 27. Mai 2014 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatR) zu Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben;
- b) die Bewilligungen und Ausnahmen bei der Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Schutzbestimmungen;
- c) die Arbeiten im Rahmen einer Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

² Für Leistungen, die infolge eines Auskunftsbegehrens, eines Vorprüfungsgeuchs oder eines Vorinventars erbracht werden, wird keine Gebühr erhoben.

Art. 2 Zusammensetzung der Gebühren

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr;
- b) den Personalkosten gemäss durchschnittlichen Stundenkosten;

- c) den Kosten für einen Augenschein;
- d) den Kosten für die Ausarbeitung besonderer Dokumente.

Art. 3 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr umfasst die Kosten für die Dossiereröffnung, für die allgemeine Verwaltung der Angelegenheit und für die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Bearbeitung des Dossiers während nicht mehr als einer Arbeitsstunde.

² Die Grundgebühr beträgt für:

	Fr./Fall
a) Gutachten in einem Planungsverfahren (namentlich im Rahmen von Raum-, Strassen- und Eisenbahnplanungen)	300.–
b) Gutachten in einem Meliorationsverfahren	300.–
c) Gutachten in einem Bau-, Abbruch- oder Standortbewilligungsverfahren	150.–
d) Gutachten in einem Abbaubewilligungsverfahren	500.–
e) Bewilligungen und Ausnahmen bei der Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Schutzbestimmungen	100.–
f) weitere Verfahren	100.–

Art. 4 Personalkosten

¹ Für sämtliche Leistungen, die in der Grundgebühr nicht enthalten sind, werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten Zeit berechnet.

² Je Stunde werden 75 Franken berechnet.

³ Die Kosten eines Augenscheins betragen pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und Ortsbesichtigung 100 Franken.

Art. 5 Auslagen

Die Auslagen für die Behandlung der Dossiers werden der Empfängerin oder dem Empfänger der Leistung in Rechnung gestellt.

Art. 6 Ermässigung und Erlass

Die Gebühren können von Amts wegen oder auf Antrag ermässigt oder erlassen werden, wenn:

- a) das Gesuch von einer kantonalen Verwaltungsbehörde gestellt wurde;
- b) das Gesuch von einer gemeinnützigen privaten Institution gestellt wurde;

- c) das Gesuch zu wissenschaftlichen oder didaktischen Zwecken gestellt wurde; oder
- d) andere besondere Gründe dies rechtfertigen, insbesondere wenn das Gesuch hauptsächlich der Verfolgung eines öffentlichen Interesses dient.

Art. 7 Teuerungsanpassung

Die Gebühren werden jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern im September der Anstieg des Index seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder der letzten Anpassung 5 % oder mehr beträgt (Referenzindex: September 2015 = 97,7 Pkt.; Basis Dezember 2010 = 100 Pkt.).

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL